

# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



## EINGANG

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

11. FEB. 2025

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Amt Am Peenestrom  
für die Gemeinde Zemitz  
Herrn Bräsel  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

## Posteingang Amt Am Peenestrom

10. Feb. 2025

Amt:

Sachgebiet:

Auskunft erteilt:

Herr Streich

Zimmer:

230

Telefon:

03834 8760-3142

Telefax:

03834 8760-93142

E-Mail:

viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00021-25-46

Datum: 04.02.2025

Grundstück: Zemitz, OT Bauer, ~

Lagedaten: Gemarkung Bauer, Flur 1, Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133/1, 134, 135, 259, 268, 269, 270, 273

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbachs" im OT Bauer der Gemeinde Zemitz  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1718-2024

### Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1  
"Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbachs" im OT Bauer der  
Gemeinde Zemitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Anschreiben des Amtes Am Peenestrom für die Gemeinde Zemitz vom 06.01.2025 (Eingangsdatum 06.01.2025)
- Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ von September 2024
- Vorentwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 1 von September 2024
- Vorentwurf der Begründung von September 2024
- Agri-PV-Konzept Zemitz, Landwirtschaftliches Nutzungskonzept

Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachämtern des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Die Stellungnahmen der einzelnen Sachgebiete sind im Folgenden zusammengefasst. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die darin enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:

#### 1. Gesundheitsamt

##### 1.1 SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Bearbeiterin: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433

Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.

Landkreis Vorpommern-Greifswald  
Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

#### Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

## Trinkwasserschutzgebiet

Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbachs der Gemeinde Zemitz.“

## 2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

### 2.1 SG Technische Bauaufsicht/Bauplanung

#### 2.1.1 Team Bauplanung

Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:

1. Die Gemeinde Zemitz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (FNP). Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 (vBP Nr. 1) wurde im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der vBP Nr. 1 ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird jedoch im Parallelverfahren geändert (2. Änderung). Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB. Wird der von dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes wirksam, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB; der Bebauungsplan bedarf dann keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der vBP Nr. 1 der Genehmigungspflicht.
2. In der Planzeichnung wurde für den Geltungsbereich des vBP Nr. 1 westlich, die Einfahrt festgesetzt. Über eine Ausfahrt verfügt der Geltungsbereich des vBP Nr. 1 demnach nicht. Der Klarheit dienend, sind Überlegungen anzustellen um für den Geltungsbereich des vBP Nr. 1 auch die Ausfahrt festzusetzen. Die Breite der Verkehrsfläche für die Ein- und Ausfahrt ist in der Planzeichnung zwingend zu vermaßen.
3. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird. Die Ein- und Ausfahrt erfolgt über das Flurstück 75, Flur 1 der Gemarkung Seckeritz. Einen Nachweis, dass es sich bei diesem Flurstück um eine öffentliche Straße handelt, enthalten die Beteiligungsunterlagen nicht. Im weiteren Aufstellungsverfahren ist nachzuweisen, dass die Erschließung der vBP Nr. 1 i.S. des § 30 Abs. 2 BauGB gesichert ist.
4. Die in der Planzeichnung dargestellte Flurstücksgrenzen sind zwingend gut lesbar darzustellen.
5. Der Abstand der Baugrenze zur Satzungsgrenze, im Bereich des dargestellten Waldabstandes, ist an relevanter Stellen zu vermaßen.

6. Die innerhalb des Geltungsbereiches des vBP Nr. 1 liegenden Teilflächen der Flurstücke sind an relevanten Stellen, der Klarheit dienend, zwingend zu vermaßen.
7. Innerhalb des Geltungsbereiches des vBP Nr. 1 befinden sich zahlreiche Bodendenkmale. Die im Vorentwurf vorliegende Planzeichnung enthält keine Darstellung von Bodendenkmalen. Diese sollen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden.  
Diese Bodendenkmale sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.
8. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes „Agri-PV“ ist gemäß § 11 Abs.2 BauNVO die kombinierte Nutzung für die landwirtschaftliche Erzeugung als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung zulässig (textliche Festsetzung 1.1.1).  
Im Aufstellungsverfahren ist zwingend die landwirtschaftliche Erzeugung als Hauptnutzung festzusetzen (bspw. gem. dem Agri-PV-Konzept Zemitz).
9. Die Präambel ist, da es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, mit dem § 12 BauNVO zu ergänzen.
10. Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP, 2010) liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) zu berücksichtigen.  
Im weiteren Aufstellungsverfahren ist die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und der Landesplanung nachzuweisen.
11. Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen ist nachzuweisen.
12. Dem Vorschlag zum Umfang und Detaillierungsgrad der erforderlichen Umweltprüfung gemäß der Begründung lfd. Nr. 6.5 der Umweltprüfung, wird gefolgt.

## **2.2 SG Rechtl. Bauaufsicht/Denkmalsschutz**

### **2.2.1 Team Denkmalsschutz**

Die fachliche Stellungnahme des Teams Denkmalsschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **2.3 SG Naturschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

## **3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung**

### **3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz**

#### **3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz**

Die fachliche Stellungnahme des SB Abfallwirtschaft/Bodenschutz wird, sobald hier vorliegend, nachgereicht.

#### **3.1.2 SB Immissionsschutz**

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.

### 3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiterin: Frau Kühlewind; Tel.: 03834 8760 3272

#### Untere Wasserbehörde

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen und Hinweise zu:

##### Hinweise:

**Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IV der Wasserfassung Hohendorf Nummer MV-WSG-1948-04 (Beschluss vom 25.07.1974).** Gemäß § 52 WHG in Verbindung mit dem DVGW- Regelwerk Arbeitsblatt W 101 ist die Durchführung bestimmter Maßnahmen, Tätigkeiten und Bauvorhaben innerhalb der Schutzzone verboten.

Im Einzelnen ist dies im o. g. Regelwerk nachzulesen.

Von den Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden.

##### Auflagen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besonders Vorsicht geboten.

Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Falls eine Grundwasserabsenkung erfolgen soll, ist dafür rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Angaben zu Entnahmemenge, Beginn der Absenkung, Zeitraum, geplante Absenktiefe, Einleitstelle des geförderten Grundwassers sowie ein Lageplan sind anzugeben bzw. vorzulegen (Ansprechpartner: Frau J. Schlosser, 038 34 / 8760 3264).

### 4. Straßenverkehrsamts

#### 4.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Buske; Tel.: 03834 8760 3615

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:

- bei der Ausfahrt vom B-Plan - Gebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist,
- der Straßenbaulastträger hinsichtlich der Zufahrt dem Vorhaben zustimmt,
- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen und
- Verkehrsteilnehmer durch die Solaranlagen nicht geblendet werden.

### 5. Ordnungsamt

#### 5.1 SG Brand- und Katastrophenschutz

##### 5.1.1 SB Abwehrender Brandschutz

Bearbeiter: Herr Gerhardt; Tel.: 03834 8760 2814

#### Feuerwehr

Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Zemitz. Eine wirksame Löschhilfe durch Nachbarwehren, insb. mit wasserführenden Löschfahrzeugen, ist grundsätzlich möglich. Über den sofortigen Einsatz weiterer Nachbarwehren oder die Nachforderung von Kräften und Mitteln vor

Ort, entscheidet der Wehrführer mit der Abstimmung des Feuerwehrwehrplanes bzw. nach Einsatzstichwort und vorgefundener Lage.

### **Feuerwehrplan**

Für den PV-Park ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Der zuständigen örtlichen Feuerwehr ist ein Druckexemplar als Dokumentenordner mit Rückenbeschriftung nachweislich zu übergeben. Die Brandschutzdienststelle erhält ein PDF- Dokument zur Archivierung und Weitergabe an die Integrierte Leitstelle Greifswald. Vor Nutzungsaufnahme ist mit der örtlichen Feuerwehr eine Ortsbesichtigung durchzuführen und zu protokollieren.

### **Zugänglichkeit**

Die gewalt- und verzögerungsfreie Zugänglichkeit für die Feuerwehr, ist durch eine Feuerwehrdoppelschließung an jeder Toranlage oder ein zentrales Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) ständig zu gewährleisten.

### **Löschwasser**

Zur Bekämpfung von Flächen- und Vegetationsbränden, auch über den PV- Park hinaus, ist für das Objekt eine geeignete Löschwasserentnahmemöglichkeit zu schaffen. Dies kann ein Löschwasserteich, -zisterne, -brunnen o. ä. sein. Dabei ist eine frostsichere Löschwasserentnahmestelle mit Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen nach DIN 14210 entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Viktor Streich  
SB Bauleitplanung



# Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald-PF 62

EINGANG

17. FEB. 2025

Posteingang  
Amt Am Peenestrom

14. Feb. 2025

Amt Am Peenestrom  
für die Gemeinde Zemitz  
Herrn Bräsel  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Besucheranschrift: Leipziger Allee 26  
17389 Anklam

Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz  
Sachgebiet: Technische Bauaufsicht/Bauplanung

Auskunft erteilt: Herr Streich

Zimmer: 230

Telefon: 03834 8760-3142

Telefax: 03834 8760-93142

E-Mail: viktor.streich@kreis-vg.de

beBPO: Landkreis Vorpommern-Greifswald  
- Zentrale Poststelle -

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen: 00021-25-46

Datum: 10.02.2025

Grundstück: Zemitz, OT Bauer, ~

Lagedaten: Gemarkung Bauer, Flur 1, Flurstücke 129, 130, 131, 132, 133/1, 134, 135, 259, 268, 269, 270, 273

Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbachs" im OT Bauer der Gemeinde Zemitz  
hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB; HAz. 1718-2024

Grundlage für die Erarbeitung der Stellungnahme des Landkreises bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 06.01.2025 (Eingangsdatum 06.01.2025)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

## Nachtrag zur Gesamtstellungnahme

Sehr geehrter Herr Bräsel,

hiermit erhalten Sie den noch ausstehenden Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 04.02.2025.

Ich möchte Sie bitten, diesen bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu beachten.

1. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz

1.1. SG Naturschutz

Bearbeiterin: Frau Rieseweber; Tel.: 03834 8760 3231

### Untere Naturschutzbehörde

seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergeht zum o. g. Vorhaben unter Beachtung und Berücksichtigung nachstehender Forderungen folgende Stellungnahme:

**Aus nachfolgenden Gründen stimmt die untere Naturschutzbehörde der Überbauung des Gebietes in der vorliegenden Form grundsätzlich nicht zu.**

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Hausanschrift  
Feldstraße 85 a  
17489 Greifswald

Postanschrift  
Postfach 11 32  
17464 Greifswald

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91  
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow  
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58  
BIC: NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0  
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: [www.kreis-vg.de](http://www.kreis-vg.de)  
E-Mail: [posteingang@kreis-vg.de](mailto:posteingang@kreis-vg.de)

Gläubiger-Identifikationsnummer  
DE11ZZZ00000202986

### **Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebietes für Naturschutz und Landschaftspflege. Laut GLRP VP 2009 soll in diesem Vorranggebiet den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Laut RREP VP 2010 soll in diesem Vorbehaltsgebiet den Funktionen von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem RREP VP 2010 nicht möglich.

### **Landschaftlicher Freiraum**

Bei der Fläche handelt es sich um einen Landschaftlichen Freiraum der höchsten Stufe (Stufe 4). Diesen Flächen werden eine hohe Funktion und eine sehr hohe Schutzwürdigkeit zugeschrieben, da durch eine geringe Störungsintensität auszeichnen. Durch eine Überbauung der Flächen entstehen Störungen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in einem Landschaftlichen Freiraum dieser hohen Wertung nicht zugelassen werden dürfen. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich.

Der Freiraumschutz ist in den gesetzlichen Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes sowie der Raumordnung verankert. Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind entsprechend § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

Die Leistungsfähigkeit des ökologischen Systems ist u. a. mit der Größe der zusammenhängenden Freiräume positiv korreliert. Durch flächenhafte Gewerbegebiete wie PV-FFA werden durch Barrierewirkungen Raumwiderstände für mobile und immobile Lebewesen aufgebaut. Neben dem bereits zitierten § 1 Abs. 5 BNatSchG möchte ich auf § 2 Abs. 2 Ziff. 2 ROG verweisen, in dem es heißt: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.“ Die Zielsetzungen des Freiraumschutzes werden im Gutachterlichen Landschaftsprogramm MV 2003 und im Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Vorpommern 2009 unterstellt. Die Abgrenzung der Freiräume erfolgte außerhalb definierter linearer Infrastruktureinrichtungen, Bebauungen und bebauungsgünstlichen Einrichtungen (z. B. Windenergieanlagen) und durch Pufferung der freiraumrelevanten Strukturen (Straßen, Bebauung etc.) mittels standardisierter Wirkzonen. Hochspannungsleitungen sind nicht zerschneidungsrelevant.

### **Vogelrastgebiet**

Zusätzlich ist auf dem Plangebiet ein Vogelrastgebiet der Stufe 3 (Bedeutung hoch bis sehr hoch) kartiert. Im GLRP VP 2009 wird auf dieses Vogelrastgebiet genauer eingegangen. Das Ziel für das Rastgebiet ist es, die Rastplatzfunktion weiter zu erhalten. Eine Überplanung dieser Fläche ist mit der Zielstellung aus dem GLRP VP 2009 nicht möglich. Eine Bebauung dieser Flächen ist nur möglich, falls durch eine Rastvogelkartierung nachgewiesen werden kann, dass die 2009 kartierten Vogelrastgebiete von den Rastvögeln nicht mehr in hohen Maße genutzt werden. Zusätzlich müssen im AFB Aussagen zur Bewirtschaftung/Ackernutzung der Flächen getroffen werden. Diese sind notwendig um einschätzen zu können, ob die Kartierung aussagekräftig und auf andere Jahre übertragbar ist. Die Ansprüche an die Rastvogelkartierung sind der HzE 2018 (Tabelle 2a) zu entnehmen.

**Der Vollständigkeit halber wird auf nachfolgende grundsätzliche Anforderungen aufmerksam gemacht, welche zu beachten sind, wenn die Planung mit den Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar wären (was vorliegend aber nicht der Fall ist).**

### **Planzeichnung und textliche Festsetzungen:**

Folgende naturschutzrechtliche Belange sind in den textlichen Festsetzungen festzusetzen bzw. in der Planzeichnung darzustellen:

- Vermeidungsmaßnahmen inklusive der Beschreibung
- Ökologische Baubegleitung
- CEF-Maßnahmen im Plangebiet mit Beschreibung (Pflegeplan) und Darstellung in der Planzeichnung.
- CEF/FCS-Maßnahmen außerhalb des Plangebiets mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück; zeichnerische Darstellung der Fläche, wenn nur ein Teil des Flurstücks Maßnahmenfläche ist; Beschreibung (Pflegeplan)
- Anzahl der Kompensationsflächenäquivalente, die im Rahmen der Eingriffsbewertung ermittelt wurden sowie deren Abgeltung. Bei der Abgeltung durch Kompensationsmaßnahmen gemäß der HzE 2018 sind die Maßnahmen **inklusive Maßnahmennummer** zu benennen. Alle Vorgaben der Maßnahme sind aus der HzE 2018 zu übernehmen.
- Für die externen Kompensationsmaßnahmen sind Festsetzungen zur Zuordnung der Kosten in den Textteil B der Satzung zu übernehmen. (Festsetzungen zur Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB und § 135a und 135c BauGB)

### **Datenübergabe**

Eine zeiteffiziente Prüfung der Unterlagen setzt eine gute Datengrundlage und ausreichend dargestellte Unterlagen voraus. Großmaßstäbliche Karten in schlechter Kopierqualität oder mit unzureichender Auflösung sind nur unzureichend bewertbar bis nicht verwendbar. Entsprechend müssen diese Unterlagen regelmäßig nachgefordert werden und verzögern den Beteiligungs- und Genehmigungsprozess. In der Regel arbeiten die Vorhabenträger als auch die untere Naturschutzbehörde mit kompatiblen Systemen. Die Unterlagen können somit für eine zeiteffizientere Prüfung des Beteiligungs- und Genehmigungsprozesses in folgenden Formaten zusätzlich zu den analogen Unterlagen übergeben werden:

<b>Unterlage/Datenbestände</b>	<b>Format</b>	<b>Anforderung</b>
Avifaunistische Untersuchungen	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Landschaftsbildanalyse	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Maßnahmeflächen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, CEF-Massnahmen, FCS-Massnahmen)	.gpkg, .shp	ETRS_UTM33 / EPSG 25833
Übersichtsplan des Bauvorhabens (inkl. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Baugrenzen, Verkehrsflächen,	.dxf	ETRS_UTM33 / EPSG 25833 DHHN2016

private Grünflächen, Maßnahmeflächen)		
--	--	--

Die Daten können den Unterlagen per Email, als CD oder Downloadlink beigefügt werden.

### **Umweltbericht**

Es ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

### **Festsetzungen:**

Folgende Festsetzungen sind zu ergänzen:

#### **Lichtemissionsverminderung**

Durch einen auf das notwendige Minimum reduzierten Einsatz von Scheinwerfern an Baumaschinen sind Lichtemissionen zu vermindern.

Zum Schutz der Nachtinsekten und weiteren nacht- und dämmerungsaktiven Tierarten ist ausschließlich LED-Beleuchtung mit einem geringen Blau- und Weißlichtanteil für die Außenraumbeleuchtung inkl. Beleuchtung von Wegen und Straßen zu nutzen. Diese hat eine geringe Lockwirkung und ist rein funktional anzulegen (keine Beleuchtung von Fassaden, Lichtkegel nur auf die Baustelle, Fahrbahn, etc.). Das Licht der LED-Lampen liegt in einem für den Menschen gut sichtbaren Wellenbereich, welcher jedoch für Insekten kaum wahrnehmbar ist. Dadurch wird die Fallenwirkung für Insekten und damit auch die Gefahr durch Beutegreifer minimiert.

#### **Gruben**

Das Anlegen von Kabelgräben und Baugruben ist so abzustimmen, dass diese nicht länger als unbedingt notwendig offenbleiben. Offene Gräben sind täglich, besonders aber vor dem Verschluss, von hinein gefallenen Kleintieren z.B. Frösche, Kröten, Eidechsen und Kleinsäuger) zu beräumen. Die Tiere sind an sicheren und störungsfreien Orten wie z.B. an Gewässerrändern oder im Schatten von Feldgehölzen wieder freizusetzen.

#### **Bauzeitenregelung**

Die Baufeldfreimachung hat zwischen 01. September und 28. Februar (d.h. außerhalb der Hauptbrutzeit der Vögel) zu erfolgen.

#### **Umweltbaubegleitung/Ökologische Baubegleitung**

Die Einhaltung der natur- und artenschutzschutzfachlichen Belange während der Errichtung der PV-Anlage und der Durchführung der Maßnahmen Vermeidung und Kompensation ist durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen und dokumentieren. Sie hat sicherzustellen, dass keine Beeinträchtigungen von Umwelt, Biotoptypen und Arten auftreten bzw. der Artenschutz beachtet

wird. Dies gilt insbesondere auch wenn z. B. Bauarbeiten außerhalb des genannten Zeitraums für die Bauzeitenregelung notwendig werden, wie auch bei einer Bauunterbrechung von mehr als zwei Wochen. Die Umweltbaubegleitung ist über Protokolle zu dokumentieren. Die Protokolle sind wöchentlich der uNB des LK VG zu übergeben. Für die Umweltbaubegleitung ist eine naturschutzfachlich qualifizierte Person zu beauftragen. Die Auswahl und der Leistungsumfang sind mit der uNB VG mind. 7 Tage vor Beginn der o.g. Maßnahmen abzustimmen.

### **Anforderungen an die Planung durch die Einbindung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in das Abwägungsgebot**

Entsprechend dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinsichtlich des Vermeidungs- und Kompensationsgrundsatzes verfahrensmäßig und inhaltlich vollständig und abschließend auf der Ebene der Bauleitplanung zu klären. Es müssen deshalb alle anlagebedingten, betriebsbedingten und baubedingten Projektwirkungen prognostiziert werden. In der Bauleitplanung ist abschließend darüber zu entscheiden, ob sich die Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen lassen und ob und in welchem Umfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen notwendig sind. Die Gemeinde ist deshalb nach § 1 a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB verpflichtet, über alle Eingriffsfolgen bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu entscheiden.

Die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung für Mecklenburg – Vorpommern in der Neufassung von 2018 erfolgen.

Der Bilanzierung wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

Dem Abzug von 85% durch Funktionserhalt gemäß DIN SPEC 91434 wird nicht zugestimmt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Beeinträchtigungen im Sinne des Gesetzes sind als erheblich einzustufen, wenn die Dauer des Eingriffs bzw. die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen voraussichtlich länger als fünf Jahre andauern werden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Eingriffs sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erfassen und zu bewerten. Für die Ermittlung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs wird das Indikatorprinzip zugrunde gelegt, wonach die Biotoptypen neben der Artenausstattung auch die abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild mit erfassen und berücksichtigen, soweit es sich dabei um Funktionsausprägungen von allgemeiner Bedeutung handelt.

Auch wenn bei Agri-PV mit ausschließlicher unveränderter intensiver Ackerbau- und Grünlandnutzung keine Biotopveränderung festzustellen ist, handelt es sich um eine Beeinträchtigung von Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Die Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kann nicht auf die einzelnen Module beschränkt werden, sie entsteht durch die industrielle Überformung des Solarparks. Entsprechend der HzE 2018 ist der biotische Komplex „als hochintegrativer Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme zur Bestimmung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs“ (also auch des Landschaftsbildes) heranzuziehen.

Weiterführend finden sich in den Dokumenten widersprüchliche Angaben zu der Versiegelung. Auf S. 26 der Unterlagen der Begründung (10. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) wird eine Versiegelung der Fläche von 620 m<sup>2</sup> durch Trafostationen, Rammpfosten, und durch Zaunpfähle angegeben. In dem angehängten Agri-PV-Konzept-Zemitz wird auf S.4 von einer Versiegelung

durch Zuwegungen und Trafostationen gesprochen. Sollte es geplante Zuwegungen geben, müssen diese in die Berechnung aufgenommen werden.

### **Belange des speziellen Artenschutzes**

Die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 44 BNatSchG befindet sich entsprechend § 6 des NatSchAG M-V bei den unteren Naturschutzbehörden.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten folgende Arten als besonders geschützt:

- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Europäische Vogelarten
- Tier und Pflanzarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

Streng geschützt sind laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhanges A der EG-Verordnung 338/97
- Arten des Anhanges IV der Richtlinie 92/43/EWG
- Tier und Pflanzenarten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Bei Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten ist eine Ausnahme zu beantragen. Einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dürfen die dort genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des B-Plan Verfahrens sind potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte zu klären. Sofern eine umfangreiche Kartierung aus Zeitgründen ausgeschlossen wird, muss über eine Potentialanalyse die Beeinträchtigung von Arten und Artengruppen betrachtet werden. Es ist hierbei besonders auf das Tötungsverbot und Verbot zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, einzugehen. Entsprechende CEF Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Größe und Detaillierung zu begründen.

Der Bereich Fauna ist in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) abzuarbeiten. Konflikte sind darzustellen und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung vorzuschlagen.

Entsprechende Unterlagen sind zur Prüfung vorzulegen. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) muss die Betroffenheiten der folgenden Artengruppen untersuchen: Avifauna, Reptilien, Amphibien, Säugetiere, Käfer, Weichtiere (Relevanzprüfung).

### **Beispiel Feldlerche:**

Das BfN (Raumbedarf und Aktionsräume von Arten, 2022) stuft die Feldlerche in die Klasse 2 ein, was einem mittleren Raumbedarf von 4 ha entspricht, d.h. 2.5 BP/10 ha. Dieser Wert ist für die Worst-Case Analyse zur Berechnung der potentiellen Brutpaare heranzuziehen. Für die CEF-Maßnahme kann man davon ausgehen, dass die Fläche ein optimaleres Habitat darstellt und ein Brutpaar eine kleinere Fläche in Anspruch nehmen muss, um erfolgreich brüten zu können. Hier kann ein Wert von 1 ha pro Brutpaar angenommen werden, das BfN gibt eine Spanne von 1- 10 ha an. Da die Entwicklung der Fläche nicht im Detail vorhergesagt werden kann, ist für die Berechnung des Brutplatzpotentials der CEF-Fläche der Wert von 1 ha zu verwenden.

Die Feldlerche ist ein Bodenbrüter der offenen Landschaft und meidet Vertikalstrukturen, dies ist bei der Planung von CEF-Maßnahmen zu beachten. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Maßnahmen-Steckbriefe“ (2021) wird das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen, bzw. Empfehlungen für Maßnahmenflächen wie folgt angegeben:

- Kein Abstand: einzelne niedrige Buschgruppen bis ca. 1,5 m, einzeln stehende Kleingehölze (Bäume, Büsche) mit Höhen bis 5 m;
- Abstand 25 m: z. B. Gebüschröhren / Hecken / Gehölze mit Höhen bis 5 m; Einzelbäume mit Höhen bis 10 (15) m;
- Abstand 50 m: z. B. hohe Einzelbäume mit Höhen > 15 m
- Abstand 75 m: Mischsituation zwischen Abstandszone 50 m / 100 m;
- Abstand 100 m: z. B. Baumreihen; Waldrandkante mit Höhen bis 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe 40-60m;
- Abstand 150 m: z. B. ausgeprägte Waldrandkante mit Höhen > 15 m; Hochspannungsleitung mit Masthöhe > 60 m
- Abstand 200 m: wie 150m, aber zudem ausgeprägte Kulissenwirkung z. B. durch ansteigendes Relief; mehrere parallel geführte Hochspannungsleitungen, davon eine mit Masthöhe > 60m

### **Gesetzlicher Baumschutz**

Gemäß § 18 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66) sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 NatSchAG M-V sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

### **Gesetzlicher Biotopschutz**

Um die gesetzlich geschützten Biotope ist ein **Pufferstreifen von 20m** einzuhalten. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Erhaltungsziele nach Vorgabe des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zu gewährleisten.

**Belange des gesetzlichen Biotopschutzes unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.**

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung folgender Biotope in der Anlage 1 zu diesem Gesetz beschriebenen Ausprägung führen können, sind unzulässig. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Bei Ausnahmen, die aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind, finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 4bis 6 BNatSchG über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Anwendung.

### **Grundbuchliche Sicherung der Kompensationsflächen und der CEF-Maßnahmenflächen**

Bei der Ausführungsplanung für die Kompensationsmaßnahmen sind die ermittelten Anforderungen an die Funktionalität der Maßnahmen hinsichtlich der Eignung zu berücksichtigen und es ist der Naturraum (hier: Vorpommersches Flachland) zu berücksichtigen, in dem der Eingriff stattfindet.

Privatnützigkeit und faktische Verfügbarkeit von Grund und Boden einerseits und Sozialgebundenheit andererseits sind abwägungsrelevante Belange von erheblicher Bedeutung und sind deshalb bei der Planung gebührend zu berücksichtigen. Das gilt nicht nur für Grundeigentum, auf dem Eingriffe in Natur und Landschaft stattfinden, sondern auch für Grundflächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen realisiert werden können. Die Verfügbarkeit der Maßnahmenflächen ist deshalb auf der Ebene der Bauleitplanung abschließend zu klären. Befindet sich die Kompensationsmaßnahme nicht auf dem Eingriffsgrundstück, ist der Nachweis der Flächenverfügbarkeit zu erbringen und die Maßnahmen sind durch Sicherung der Grunddienstbarkeit zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und einer Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde vertraglich zu binden.

Es sind Regelungen zu treffen, die den Antragsteller verpflichten die Maßnahmen umzusetzen (Vertragsstrafen).

Dabei ist inhaltlich zu regeln, dass der Eigentümer der Grundstücke die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft (erst mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Eingriff rückabgewickelt) für Zwecke des Naturschutzes zu sichern hat. Die Dienstbarkeit ist im Grundbuch in Abt. II an erster Rangstelle und vor Grundpfandrechten in Abteilung III einzutragen. Die Sicherung und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit der Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist verbindlich zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB sicherzustellen. Dazu ist der Nachweis eines notariellen Antrages zur Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und die Eingangsbestätigung des Grundbuchamtes nachzuweisen. Dies gilt auf für die Sicherung von Ökopunkten. Das vollständig unterschriebene Abbuchungsprotokoll / verbindliche Reservierungsbestätigung der Ökopunkte ist zum Zeitpunkt des Beschlusses der Satzung des Bebauungsplanes bzw. vor Erklärung der Planreife nach § 33 BauGB vorzulegen.

### **Städtebaulicher Vertrag /Durchführungsvertrag**

Vor Ergehen der abschließenden Stellungnahme ist der unteren Naturschutzbehörde der städtebauliche Vertrag vor Unterzeichnung, zur Prüfung vorzulegen. In dem Vertrag ist die

Verpflichtung zur Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen i.S. der Eingriffsregelung als auch ggf. der CEF, VM und FCS Maßnahmen zu sichern. Die untere Naturschutzbehörde ist als Vertragspartner im städtebaulichen Vertrag zu führen.

## 2. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

### 2.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

#### 2.1.1. SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiterin: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236

### Untere Abfallbehörde

Die untere Abfallbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß entsprechend den Forderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der zuletzt gültigen Fassung, zu sortieren und anschließend einer Verwertung, Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.

Seit dem 01. August 2023 gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Die darin enthaltenen gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20), sind nicht mehr anzuwenden.

Die überarbeitete DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ ist rechtlich verbindlich und zu beachten.

Beim Rückbau der Anlage ist darauf zu achten, dass auch evtl. verbaute Mineralgemische, Recyclingmaterial oder andere Stoffe, sowie unterirdische Leitungen, wieder vollständig ausgebaut werden.

### Untere Bodenschutzbehörde

Die untere Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Beachtung folgender Hinweise zu:

Im Rahmen der planerischen Abwägung sind die Zielsetzungen und Grundsätze des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG M-V) vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), in der zuletzt gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Danach haben Alle, die auf den Boden einwirken oder beabsichtigen, auf den Boden einzuwirken, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen, insbesondere bodenschädigende Prozesse, nicht hervorgerufen werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Die Forderungen der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ sind rechtlich verbindlich und zu beachten.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), in der zuletzt gültigen Fassung, die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2598, 2716), in der zuletzt gültigen Fassung, sind zu beachten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt.

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdeute Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises (Standort Anklam) anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Um den Boden vor Zinkeinträgen durch Korrosion zu schützen, sind möglichst keine Gestelle aus verzinktem Stahl zu verwenden.

**Diese Stellungnahme ist ohne Unterschrift gültig.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Viktor Streich  
SB Bauleitplanung

# Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -



17489 Greifswald, Schuhhagen 3  
Telefon 0385 58889200  
E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Gemeinde Zemitz  
über Amt Am Peenestrom / FD Bauverwaltung  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

Bearbeiter: Herr Szponik  
Telefon: 0385 58889222  
E-Mail: david.szponik@afrlvp.mv-regierung.de  
AZ: 110 / 506.2.75.147.1 / 3\_240/12  
110 / 506.2.75.147.2 / 3\_085/25  
Datum: 11.08.2025

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom  
06.01.2025

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald

## 2. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald

(Posteingang: 07.01.2025; Entwurfsstand: 07/2024)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Planungsanzeige und im Rahmen  
der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (28 ha) soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Entwicklung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geschaffen werden. Der Standort wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und liegt außerhalb des 110 Meter-Streifens von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen.

Gemäß dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) liegt das Plangebiet in einem Tourismusentwicklungsraum, in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und teilweise in den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, für Kompen-sation und Entwicklung sowie für Trinkwasser. Dementsprechend sind bei der Planung die Belange der Tourismusräume (3.1.3 (6) RREP VP), der Landwirtschaftsräume (3.1.4 (1) RREP VP) des Umwelt- und Naturschutzes (5.1 (4) RREP VP), der Landschaft (5.1.4 (6) RREP VP) sowie des Ressourcenschutzes Trinkwasser (5.5.1 (2) RREP VP) zu berücksich-tigen.

Eine Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist aus raumordnerischer Sicht zulässig, sofern sicher-gestellt ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung auf der betreffenden Fläche überwiegt. Mit Datum vom 05.02.2025 liegt mir eine Stellungnahme des Staatlichen Amts für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vor in der festgestellt wird, dass das Vorhaben die Voraussetzun-gen einer Agri-Photovoltaikanlage erfüllt.

**Der Bauleitplanung stehen die Ziele der Raumordnung nicht entgegen.**

Bitte gestatten Sie folgenden Hinweis:

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern hat am 25.06.2024 den Ersten Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwick-lungsprogrammes Vorpommern für die erste Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen und bis

zum 07.10.2024 die erste Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Inhalt der Gesamtbeschreibung ist unter anderem eine Festlegung zu Vorranggebieten für Windenergieanlagen. Das geplante Vorranggebiet für Windenergieanlagen 103/2024 wird durch den östlichen Bereich Ihrer Bauleitplanung überlagert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



David Szponik

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**

---

StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund



Amt Am Peenestrom  
Stadt Wolgast  
Burgstraße 6  
  
17438 Wolgast

Telefon: 0385 / 588 68 - 132  
E-Mail:  
b.malchow@staluvp.mv-regierung.de  
  
Bearbeitet von: Birgit Malchow  
Aktenzeichen:  
StALUVP12/5122/VG/01/25  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 30.01.2025

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen BBP Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der **Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen wird festgestellt, dass durch den Bebauungsplan (BBP) Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz keine wasserwirtschaftlichen Anlagen in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) betroffen sind und keine naturschutzrechtlichen Belange, die durch das StALU VP zu vertreten sind, berührt werden.

**Belange der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

Die WRRL stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behörderverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene in der WRRL- Planungseinheit Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Ryck-Ziese. Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist parallel zur landwirtschaftlichen Nutzung die Errichtung einer Agri- Photovoltaikanlage (Agri-PVA) geplant.

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund  
Postanschrift:  
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385 / 588 68 - 000  
Telefax: 0385 / 588 68 - 800  
E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)  
Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

Gemäß Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PVA (vgl. Kapitel 4, Agri-PV-Konzept Zemitz) wird eine 7-jährige Fruchfolge (ggfls. Mindestlaufzeit der Agri-PVA) vorgesehen.

Südlich des Plangebietes (s. u. Abbildung) verläuft der WRRL-berichtspflichtige Brebowbach (Oberflächenwasserkörper RYI-0400). Für den Brebowbach als natürliches Fließgewässer wurde nach § 27 WHG als Bewirtschaftungsziel der „gute ökologische/ chemische Zustand“ ausgewiesen.

Bereits im Jahr 2010 wurden am Brebowbach erste WRRL- Maßnahmen des Bewirtschaftungsplans/ Maßnahmenprogramms der FGE Warnow/ Peene durchgeführt. So wurden die Wehre in Zemitz und Bauer zurückgebaut und insgesamt sechs Doppelrohrdurchlässe durch größere, ökologisch durchgängige Durchlässe (zumeist Maulprofile) ersetzt. Damit können Fische und Makrozoobenthos- Arten das Gewässer durchwandern und bis in den im Wald gelegenen Oberlauf des Brebowbaches gelangen. Dieses Projekt wurde aus EU-Fördermitteln und Ausgleichsmitteln des Naturschutzes finanziert. Allerdings fehlen nach wie vor Gewässerstrukturen, ohne die sich das Gewässer nicht zu einem attraktiven Lebensraum für Fische und andere aquatische Organismen entwickeln kann. Die Strukturgüte des Brebowbuchs wurde 2013 noch als unbefriedigend bewertet. Aufgrund einer schlechten biologischen Ausstattung befindet sich der Wasserkörper RYI-0400 erst im „schlechten ökologischen Zustand“.

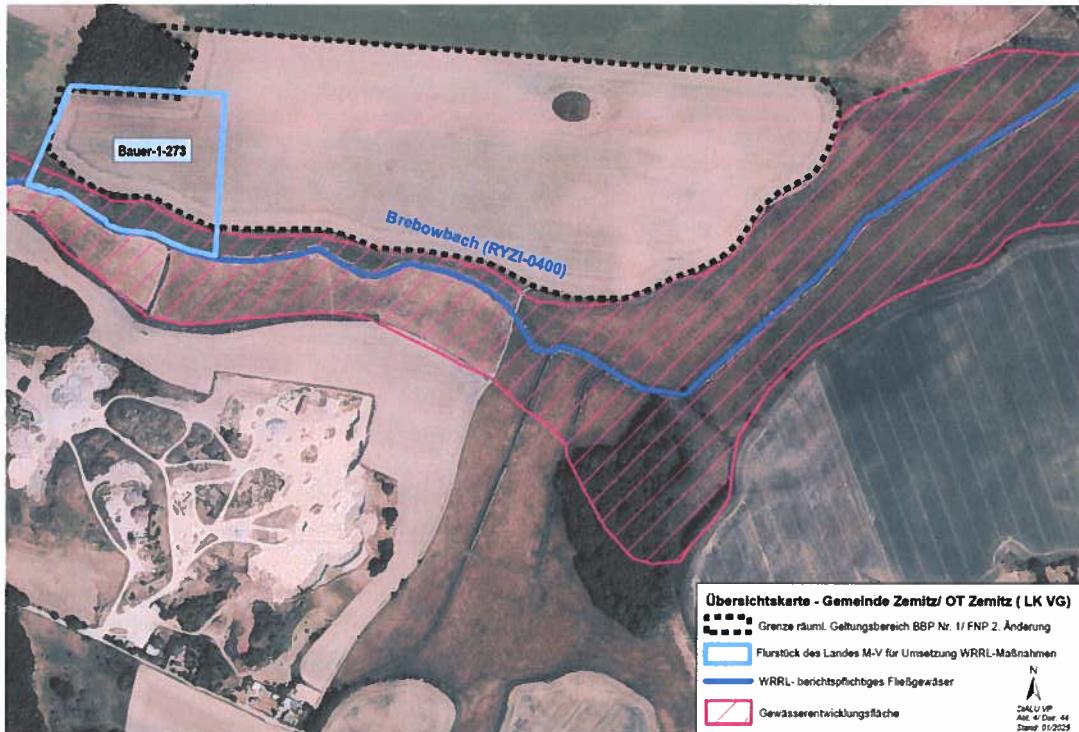
Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen „guter ökologischer Zustand/ guter chemischer Zustand“ wurden im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende WRRL- Maßnahmen für den Brebowbach festgelegt (Quelle: <https://www.wrrl-mv.de/>, Stand: 01/2025):

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
RYI-0400_M09	Anlage von Schutzpflanzungen an der linken Acker-Grünland-Grenze in Bereichen besonderer Gefährdung (starkes Geländegefälle) von Bauer bis Zemitz (Heckenpflanzungen grünlandseitig)
RYI-0400_M10	Anlage von Schutzpflanzungen an der rechten Acker-Grünland-Grenze in Bereichen besonderer Gefährdung (starkes Geländegefälle) von Wehrland bis südlich Hohensee (Heckenpflanzungen grünlandseitig)
RYI-0400_M11	Erarbeitung eines Gewässerentwicklungsplans (GEPP) zur künftigen Gewässerunterhaltung
RYI-0400_M12	Einrichtung eines dauerhaft nutzungsfreien Gewässerrandstreifens von ca. 10 m beidseitig von Wehrland bis Waldkante sowie abschnittsweise strukturverbessernde Maßnahmen einschließlich Gehölzpflanzungen, Totholzhabitatem, beidseitig

Zwingende Voraussetzung für die Maßnahmenumsetzung und damit für die Zielerreichung ist die Einrichtung und Einhaltung der Gewässerentwicklungsflächen deren Kulisse vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG M-V) im März 2023 veröffentlicht wurde. Nähere Informationen sind zu finden unter: <https://www.wrrl-mv.de/service/materialien/GewEntwfl/>. Die Verfahrensgebietsgrenze verläuft entlang der Gewässerentwicklungsflächen des Brebowbaches liegt jedoch außerhalb seines Gewässerentwicklungskorridors (s. u. Abbildung).

Laut Unterlagen (vgl. Kapitel 1, Begründung) befindet sich die Flächenkulisse des hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht vollständig im Eigentum des Vorhabenträgers des Bebauungsplans.

Diese Aussage deckt sich mit den im StALU VP/ Dezernat 44 (Umsetzung WRRL/ Gewässerkundlicher Landesdienst) vorliegenden Unterlagen. So ist das im Planungsraum liegende Flurstück 273 der Flur 1 in der Gemarkung Bauer in der Gemeinde Zemitz (s. u. Abbildung) Eigentum des Landes M-V und dient als „WRRL-Fläche“ ausdrücklich der projektbezogenen Umsetzung von WRRL- Maßnahmen an Gewässern I. und II. Ordnung. Die Verpachtung der hier in Rede stehenden landeseigenen WRRL- Liegenschaft erfolgt durch die Landgesellschaft (LG) mbH M-V entsprechend den Anforderungen der geplanten Vorhaben zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.



**Abbildung:** Brebowbach (RYZI-0400), westl. der Ortslage Bauer

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer- nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer in der Gemeinde Zemitz steht der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG für den Brebowbach entgegen.

Das hier auf der landeseigenen WRRL- Liegenschaft Flurstück 273 der Flur 1 in der Gemarkung Bauer in der Gemeinde Zemitz geplante Vorhaben Dritter wird durch das StALU VP/ Dezernat 44 (Umsetzung WRRL/ Gewässerkundlicher Landesdienst) abgelehnt.

#### Begründung:

Die Überbauung des Landesflurstückes 273 in der Flur 1 in der Gemarkung Bauer der Gemeinde Zemitz durch die Agri-PVA verhindert die zeitnahe projektbezogene Umsetzung von WRRL- Maßnahmen am Brebowbach zur Erreichung seines „guten Zustandes“ bis 2027. Das von der LG mbH M-V grundsätzlich nur für landwirtschaftliche Zwecke verpachtete v. g. Flurstück ist von der Zweckbestimmung „Agri-Photovoltaik“ auszunehmen. Einer Ausnahme für eine anderweitige Nutzung der „WRRL-Fläche“ stimmt das StALU VP/ Dezernat 44 nicht zu. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des hier in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist anzupassen. Die „WRRL- Fläche“ ist aus der Flächenkulisse des Bebauungsplanes herausnehmen.

Es besteht dringender Handlungsbedarf, um die Ziele der WRRL am Brebowbach bis 2027 zu erreichen. Ein gesicherter Gewässerentwicklungsraum bietet die Möglichkeit, die dringend erforderlichen Verbesserungen der morphologischen Gewässerstrukturen vorzunehmen, wie z.B. punktuelle Uferabflachungen, Änderung von Fließgewässerquerschnitten, Böschungs- und Uferbefestigungen und Einbau von Strukturelementen und Strömungslenkern.

Die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der strukturellen Ausstattung des Brebowbaches können erst umgesetzt werden, wenn die hierfür benötigten Gewässerentwicklungsflächen zur Verfügung stehen. Diese Flächen sind vollständig aus der Nutzung zu nehmen. Angestrebt werden Flächenkäufe/Flächentausch.  
So wird das hier in Rede stehende Flurstück 273 in der Flur 1 der Gemarkung Bauer in der Gemeinde Zemitz („WRRL- Fläche“) im Zuge der projektbezogenen Umsetzung von WRRL- Maßnahmen am Brebowbach zeitnah zur Verwendung kommen.

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Verbesserungsgebot) zu erreichen.

Hinsichtlich erforderlicher Kompensation ist zu prüfen, ob der Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt durch Umsetzung der o.g. WRRL-Maßnahmen am Brebowbach, wie die Schutzpflanzungen an der Acker-Grünland- Grenze innerhalb der Gewässerentwicklungsfläche des Baches, erbracht werden kann.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Gegenüber der Planung bestehen keine Bedenken.

Im Wirkungskreis ca. 650 m südlich des Plangebietes befindet sich eine Betriebsstätte aktive Brecheranlage des Betreibers Kies- und Recyclingskontor Zemitz GmbH.

Ich weise darauf hin, dass die Errichtung und der Betrieb von Elektroumspannanlagen mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr einschließlich Schaltfelder (ausgenommen eingehauste Elektroumspannanlagen) genehmigungsbedürftig im Sinne des BlmSchG ist und nach Anhang 1 der 4. BlmSchV der Nr. 1.8 V zuzuordnen ist. Ferner bedürfen Power-to-Gas-Anlagen als Stromspeicher (Elektrolyseanlagen) ebenfalls einer Genehmigung nach dem BlmSchG, es handelt sich um Anlagen der Nr. 10.26 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Je nach Menge des vorhandenen Wasserstoffs sind bei solchen Anlagen ebenfalls Vorschriften des Störfallrechts (12. BlmSchV) einschlägig.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Wolters

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: [eckard.braesel@wolgast.de](mailto:eckard.braesel@wolgast.de)

EINGANG

11. FEB. 2025

*Am*

Telefon: 0385 / 588 68 203

Amt Am Peenestrom  
FD Bauverwaltung/-planung  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

**Posteingang**  
Amt Am Peenestrom

10. Feb. 2025

Bearbeitet von: Frau Biernat  
Aktenzeichen:  
20b-5121.12/75-147-004/25  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 05.02.2025

**Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbaches" im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz**

Ihre E-Mail vom: 06.01.2025 mit Landwirtschaftlichem Nutzungskonzept vom 09.12.2024

**Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde**

Agrarstrukturelle Belange stehen dem o. g. Bebauungsplan nicht entgegen.

Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PVA).

Dem StALU wurde vom Planungsbüro ein, der DIN SPEC 91434 entsprechendes, landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorgelegt. Danach wird die Agri-PVA den vorgegebenen Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung gemäß DIN (DIN SPEC 91434) gerecht und erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 12 (5) GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV).

Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (5.2.9), zur Ermittlung der Landnutzungseffizienz (5.2.10), des Referenzertrages (5.2.11), zur Bearbeitbarkeit der Fläche (5.2.4) sowie Prognosen zum Ernte- und Stromertrag sind enthalten und wurden fachkundig erläutert.

Es handelt sich um eine Agri-PV-Anlage der Kategorie II, Variante 2B. Die Gesamtprojektfläche beträgt danach 27,97 ha.

Laut vorliegender Projektbeschreibung soll vom benannten Landwirtschaftsunternehmen auf einer Projektfläche von 24,19 ha zukünftig die Bewirtschaftung von Ackerkulturen (2B) nach ökologischen Anbauverfahren, vorbehaltlich, bei Mindererträgen auch konventionell, erfolgen.

...

**Allgemeine Datenschutzinformation:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage:

Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Telefon: 0385 / 588 68 001

Telefax: 0385 / 588 68 700

E-Mail: [poststelle@staluvp.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvp.mv-regierung.de)

Die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Fläche unter Einsatz üblicher wirtschaftlicher Methoden, Maschinen und Geräte ist nicht ausgeschlossen. Der Einsatz notwendiger Technik ist gewährleistet. Die Arbeitsbreiten der Maschinen und die erforderlichen Wendekreise wurden im Konzept berücksichtigt. Danach ist eine Aufständierung gemäß Kategorie II, Variante 2 mit einer Bewirtschaftung zwischen den PV-Modulen und bis an die Aufständierung vorgesehen.

Durch die Errichtung der Photovoltaikmodule sowie der damit verbundenen Bewirtschaftungseinschränkungen dürfen maximal 15 % der Vorhabenfläche einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Mindestens 85 % der Vorhabenfläche müssen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleiben.

Anhand des vorliegenden Nutzungskonzeptes, ist mit einem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche von ca. 13,5 %, also weniger als 15 %, zu rechnen.

Unter nachvollziehbaren, begründeten Annahmen, insbesondere unter der Annahme der Ertragsprognosen, wird die Landnutzungseffizienz von mindestens 66% des Referenzertrags im vorliegenden Projekt mit > 71% nicht unterschritten. Zur Berechnung wurden der DIN (5.2.11 -b) entsprechend Vergleichserträge aus der Datenbank der Agri-PV-Forschungsanlage in Heggelbach, mit Forschungsergebnissen der Universität Hohenheim, herangezogen. Es wird aufgrund von Verschattung durch die Agri-PV-Anlage je nach Frucht, eine Ertragsreduktion von ca. 10-20% erwartet.

Die Kalkulation zur Wirtschaftlichkeit (5.2.9) für den Landwirtschaftsbetrieb liegt vor und ergibt einen Deckungsbetrag der vorgesehenen Fruchtfolge von ca. 335 €/ha.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

*i.v.  
BJS*

Domagalski

## eMail

---

**Betreff:** WG: LAiV M-V, Stellungnahme 09.01.2025 14:36:57  
**An:** "'Eckard Bräsel'" <eckard.braesel@wolgast.de>  
**Von:** Frank.Tonagel@LAiV-MV.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 2

anschreiben.pdf	57.923 Bytes	09.01.2025 14:36:31
merkblatt.pdf	474.329 Bytes	09.01.2025 14:36:31

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank Tonagel <frank.tonagel@Laiv-mv.de>  
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 14:30  
An: Tonagel, Frank <Frank.Tonagel@LAiV-MV.de>  
Betreff: LAiV M-V, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt Vorhabenbezogener B-Plan Zemitz PVA Bauer - nördlich des Brebowbachs Nr. 1 (AZ: 9.1.2025) senden wir Ihnen beigelegte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Tonagel

Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de  
Internet: <http://www.laiv-mv.de>

To: "'Eckard Bräsel'" <eckard.braesel@wolgast.de>

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern



Amt für Geoinformation,  
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Am Peenestrom  
Bauamt, Bauplanung  
Burgstraße 6  
DE-17438 Wolgast

bearbeitet von: Frank Tonagel  
Telefon: (0385) 588-56268  
Fax: (0385) 509-56030  
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de  
Internet: http://www.laiv-mv.de  
Az: 341 - TOEB202500023

Schwerin, den 09.01.2025

## Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Vorhabenbezogener B-Plan Zemitz PVA Bauer - nördlich des Brebowbaches  
Nr. 1

Ihr Zeichen: 9.1.2025

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Frank Tonagel

# Merkblatt

## über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

**1. Festpunkte der Lagenetze** sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

**2. Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

**3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal =  $10^{-5}$  m/s<sup>2</sup>) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenerforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

**4. Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

■ **Eigentümer und Nutzungsberichtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

■ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberichtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

■ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

■ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberichtigten durch die Duldsungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

■ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

■ **Eigentümer oder Nutzungsberichtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberichtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberichtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin  
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260  
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de  
Internet: <http://www.liverma-mv.de>

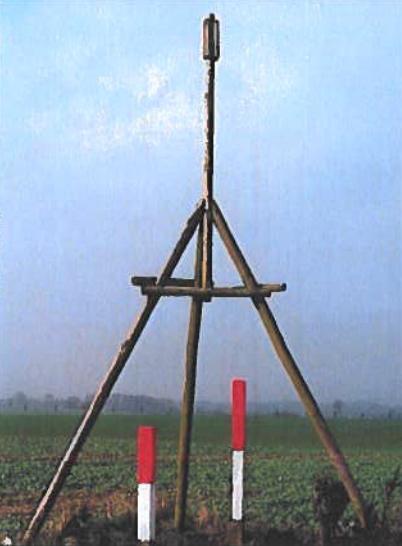
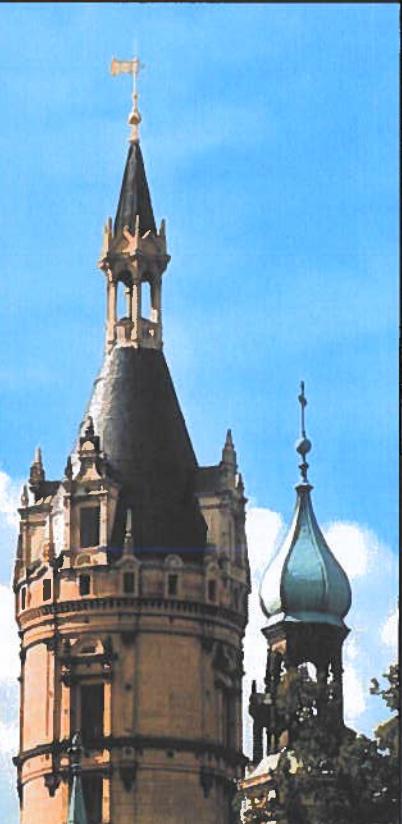
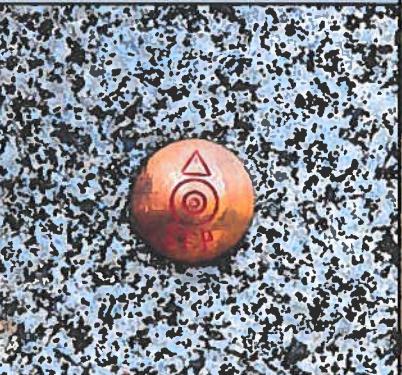
### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern  
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen  
Stand: März 2014

### Druck:

Landesamt für innere Verwaltung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
<b>TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	<b>OP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	<b>HFP</b> Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
<b>BFP/TP</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	<b>Hochpunkt</b> (Turm Knopf u. a.)	<b>HFP</b> Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
<b>GGP</b> Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	<b>Markstein</b> Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	<b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm
		
<b>TP (Meckl.)</b> Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	<b>SFP</b> Messingbolzen Ø 3 cm	<b>SFP</b> Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

\* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

## eMail

---

**Betreff:** 25003 - BPlan 01 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbaches“, - Gemeinde Zemitz      22.01.2025 07:22:04  
**An:** eckard.braesel@wolgast.de  
**An CC:**  
**Von:** toeb@lung.mv-regierung.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 06.01.2025 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner

---



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie  
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow  
Telefon 0385/588 64 193  
toeb@lung.mv-regierung.de  
www.lung.mv-regierung.de

### Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

## eMail

---

**Betreff:** Zemitz, vb B-Plan 1 [Agri-PV im OT Bauer] sowie 2te Ä 30.01.2025 13:35:53  
FNP

**An:** "info@wolgast.de" <info@wolgast.de>

**An CC:** "eckard.braesel@wolgast.de"  
<eckard.braesel@wolgast.de>

**Von:** beteiligung@lakd-mv.de

**Priorität:** Normal

**Anhänge:** 2

2025\_936 und 2025\_942\_Anlage.pdf 79.733 Bytes 22.01.2025 19:25:00  
2025\_936-3\_Ausfertigung.pdf 141.076 Bytes 30.01.2025 13:34:00

**Zemitz, vb B-Plan 1 [Agri-PV im OT Bauer] sowie 2te Ä FNP**

Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde

Ihr Zeichen: [keines]

Ihr Schreiben vom: 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des LAKD ist beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Alexander Hoffmann



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Abteilung Zentrale Dienste  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Telefon +49 385 588-79340  
Fax +49 385 588-79344  
[beteiligung@lakd-mv.de](mailto:beteiligung@lakd-mv.de)  
[www.kulturwerte-mv.de](http://www.kulturwerte-mv.de)

Allgemeine Datenschutzinformation: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen

Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kulturwerte-mv.de/datenschutzerklaerung>

# Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Postfach 11 12 52, 19011 Schwerin

Amt Am Peenestrom, Stadt Wolgast  
(geschäftsführend), Burgstr. 6, 17438 Wolgast;  
Fachbereich 4; Eckard Bräsel,  
eckard.braesel@wolgast.de

per Mail an  
info@wolgast.de

Bearbeitet von: LAKD  
Telefon: 0385-58879100  
Telefax: 0385-58879344  
e-mail: beteiligung@lakd-mv.de  
Unser Zeichen: 2025\_936; 2025\_942  
Schwerin, den 30.01.2025

**Zemitz, vb B-Plan 1 [Agri-PV im OT Bauer] sowie 2te Ä FNP**  
Beteiligung des LAKD als Denkmalfachbehörde  
Ihr Zeichen: [keines]  
Ihr Schreiben vom: 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem o. g. Verfahren äußert sich das LAKD als Denkmalfachbehörde wie folgt:

## Belange der Bodendenkmalpflege

Die nachfolgende Auskunft stützt sich auf die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde. Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG M-V sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

### 1. Auskunft zum Bestand

1.1 Unmittelbar angrenzend an den Bereich des Vorhabens sind mehrere oberirdisch sichtbare Bodendenkmale bekannt (rote Markierungen in beigelegter Karte). Bei den rot markierten Bodendenkmälern handelt es sich um bronzezeitliche Hügelgräber und die Reste eines Großsteingrabes.

1.2 Im Bereich des Vorhabens sind bei früheren Begehungen und/oder Grabungen außerdem archäologische Funde entdeckt worden (blaue Markierungen in beigelegter Karte). Es ist mit Sicherheit bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in den betreffenden Bereichen unbewegliche Bodendenkmale vorhanden sind.

1.3 Die systematische Erfassung der Bodendenkmale (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 DSchG M-V) durch das LAKD als Denkmalfachbehörde stellt jedoch keine vollständige Bestandserhebung der Bodendenkmale dar. Die gegenwärtig bekannten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Auch außerhalb der bekannten Bodendenkmale muss immer mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden.

### Hausanschriften:

#### Landesamt für Kultur und Denkmalpflege

Zentrale Dienste  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesbibliothek  
Johannes-Stelling-Str. 29  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 221  
Fax: 0385 588 79 224  
E-Mail: lb@lmbv.de

Landesdenkmalpflege  
Domhof 4/5  
19055 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

Landesarchiv  
Graf-Schack-Allee 2  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 588 79 111  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: poststelle@lakd-mv.de

Landesarchäologie  
Schloß Wiligrad  
19069 Lübstorf  
Tel.: 0385 588 79 101  
Fax: 0385 588 79 344  
E-Mail: sekretariat@lakd-mv.de

## 2. Fachbehördliche Bewertung

2.1 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes sprechen für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes der rot markierten Bodendenkmale (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V).

2.2 Die vorliegenden Unterlagen erlauben keine abschließende Einschätzung, ob die rot markierten Bodendenkmale durch die geplanten Maßnahmen in ihrer Substanz und/oder in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden würden.

2.3 Gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) der blau markierten Flächen sind aus Sicht der Denkmalfachbehörde nicht gegeben. Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung der in den blau markierten Flächen betroffenen Bodendenkmale ist deshalb aus Sicht der Denkmalfachbehörde genehmigungsfähig (vgl. § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. § 7 Abs. 6 DSchG M-V).

## 3. Notwendiger Rahmen und Umfang der Umweltprüfung

3.1 Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 1, 2 und 2a BauGB), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

3.2 Es ist durch eine qualifizierte fachgutachterliche Untersuchung zu klären, welche Auswirkungen das geplante Vorhaben auf die rot markierten Bodendenkmale haben wird und welche Maßnahmen ggf. erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Substanz und/oder des Erscheinungsbildes der rot markierten Bodendenkmale zu vermeiden.

3.3 Als anerkannte Prüfmethode der Auswirkungen des Vorhabens auf in den blau markierten Flächen befindliche Bodendenkmale kommt insbesondere die archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten in Betracht. Sie ist notwendige Voraussetzung, um im Umweltbericht die erforderlichen Aussagen zu den voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale als Teil der Kultur- und Sachgüter treffen zu können.

3.4 Für die sachgerechte Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird außerdem auf die Handreichung „Kulturgüter in der Planung“ verwiesen: UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014 ([https://www.lvr.de/de/nav\\_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp\\_kulturgueter\\_in\\_der\\_planung/inhaltsseite\\_74.jsp](https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp)).

## 4. Erläuterungen

4.1 Die Pflicht, im Rahmen der Umweltprüfung die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten, ergibt sich aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB. Zu den Kulturgütern im Sinne des § 2a BauGB gehören auch Bodendenkmale.

4.2 Die Unterrichtung über den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB.

4.3 Da das Vorhaben voraussichtlich erhebliche, nicht ausgleichbare Auswirkungen auf Bodendenkmale haben wird (Überprägung, Veränderungen der Substanz bzw. des Erscheinungsbildes, vollständige Beseitigung u.a.), ist die Ermittlung der Auswirkungen nach allgemein anerkannten Prüfmethoden für die qualifizierte Abwägung erforderlich.

4.4 Die Beseitigung, Veränderung oder Nutzungsänderung unbeweglicher Bodendenkmale bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 7 Abs. 1 DSchG M-V) bzw. der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für die Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung zuständige Behörde (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). Auch

Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 DSchG M-V).

## 5. Hinweise

5.1 Eine Beratung zur fachgerechten Durchführung archäologischer Voruntersuchungen (Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale, Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf Bodendenkmale) ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung Landesarchäologie, Domhof 4/5, 19055 Schwerin, erhältlich.

## Anlage

### **Belange der Baudenkmalpflege**

Es sind keine baudenkmafachlichen Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

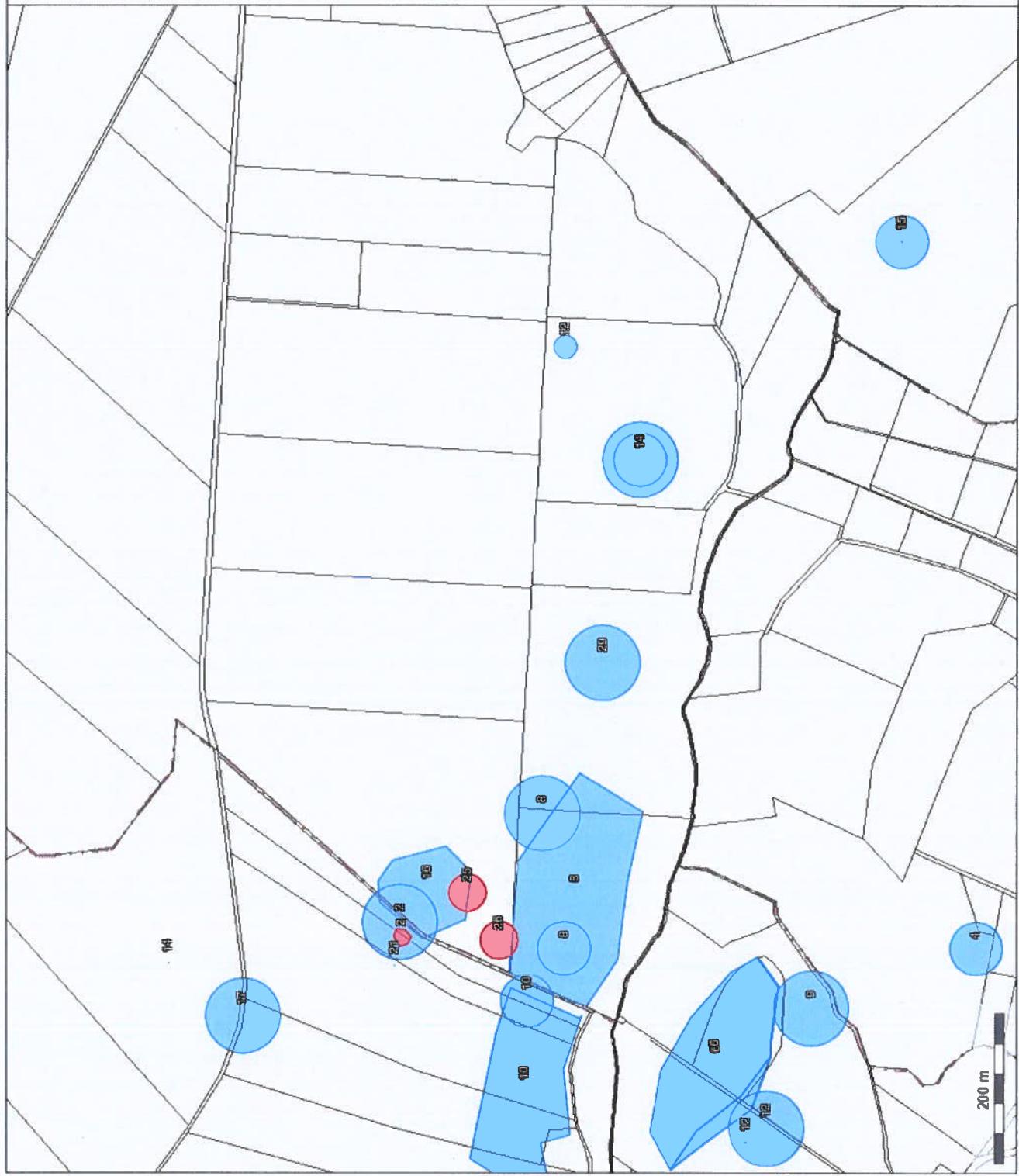
Dr. René Wiese  
(m. d. W. d. G. b.)

Datengrundlage:  
Landesamt für Kultur und Denkmalpflege  
Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeiter: Detlef Jantzen  
Datum: 22.01.2025

Kartenhintergrund und -layer:  
© LAiV M-V, VKB M-V 2025

Maßstab: 1 : 7.500



# Straßenbauamt Neustrelitz

EINGANG

10. JAN. 2025



Straßenbauamt Neustrelitz · Hertelstraße 8 · 17235 Neustrelitz

## Amt Am Peenestrom

Fachbereich Bau und Planung  
Burgstraße 6

17438 Wolgast

Posteingang  
Amt Am Peenestrom

10. Jan. 2025

Bearbeiterin: Cathrin Frederike Weigelt

Telefon: 0385 588 83 319

Mail: CathrinFrederike.Weigelt @sbv.mv-regierung.de

Az:1331-555-23

Neustrelitz, 07.01.2025

Tgb.-Nr. 54/2025

## Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 01 „AGRI-PVA Bauer-nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz

Ihr Schreiben vom 06.01.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die mit o.g. Schreiben vorgelegten Unterlagen habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt 2 km östlich der Landesstraße L 26 (Abschnitt 190).

Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaikanlagenfläche bei gleichzeitiger Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung südlich des Ortes Bauer in der Gemeinde Zemitz.

Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die gemeindlichen Straßen.

Es bestehen keine Bedenken seitens der Straßenbauverwaltung zur dem Bebauungsplan Nr. 01 der Gemeinde Zemitz mit dem Stand Oktober 2024.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

*J. V. C. Teilmann*

Karsten Sohrweide

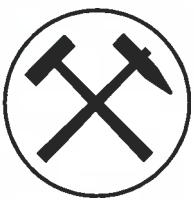
---

Hausanschrift  
Hertelstraße 8  
17235 Neustrelitz

Telefon 0385 588 83010  
Telefax 0385 588 83190

E-Mail  
sba-nz@sbv.mv-regierung.de

*Bräsel / Lafin*



# Bergamt Stralsund

EINGANG

27. JAN. 2025

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17 – 18439 Stralsund

Amt Am Peenestrom  
für die Gemeinde Zemitz  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

Posteingang  
Amt Am Peenestrom

24. Jan. 2025

Bearb.: Frau Günther  
Fon: 0385 / 588 890 00  
Fax: 0385 / 588 890 42  
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de  
[www.bergamt-mv.de](http://www.bergamt-mv.de)

Reg.Nr. 56/25

Az. 512/13075/12-2025

Ihr Zeichen / vom  
08.01.2025

Mein Zeichen / vom  
Gü

Telefon  
890 34

Datum  
23.01.2025

## STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

**Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1  
„Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer  
der Gemeinde Zemitz**

befindet sich teilweise innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom 2021“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen.

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Alexander Kattner

**Allgemeine Datenschutzinformation:** Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund  
Frankendamm 17  
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00

Fax: 0385 / 588 890 42

Mail: [poststelle@ba.mv-regierung.de](mailto:poststelle@ba.mv-regierung.de)

## eMail

---

**Betreff:** Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes21.01.2025 12:37:08  
Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des  
Brebbowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz

**An:** eckard.braesel@wolgast.de

**An CC:**

**Von:** b1100.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.de

**Priorität:** Normal

**Anhänge:** 1

Z 2316 B - BB 7\_2025 - B  
110001.pdf 175.665 21.01.2025  
Bytes 12:34:40

Hauptzollamt Stralsund Stralsund, 21.01.2024  
Z 2316 B - BB 07/2025 - B 110001

Amt Am Peenestrom  
Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB übersende ich Ihnen die Anlage Z 2316 B - BB 07/2025 - B 110001.pdf.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Felix Dedow  
\*\*\*\*\*

Hauptzollamt Stralsund  
Sachgebiet Abgabenerhebung

Hiddenseer Straße 6  
D-18439 Stralsund  
Tel.: 0 38 31. 35 6 - 40 03  
Fax: 0 38 31. 35 6 - 40 50  
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de  
geschaefsstelle.sg-b.hza-stralsund@zoll.bund.de  
Felix.Dedow@zoll.bund.de  
\*\*\*\*\*

Hinweis zum Datenschutz:  
Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zoliverwaltung unter [https://www.zoll.de/DE/Service\\_II/Datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Service_II/Datenschutz/datenschutz_node.html) bereitgestellt.

To: <eckard.braesel@wolgast.de>

# Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

Amt Am Peenestrom  
Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:  
Hiddenseer Straße 6  
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)  
Fax: 03831 356-40 50  
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de

Bankverbindung:  
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33  
BIC MARKDEF1130

Datum: 20.01.2025

Betreff	Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz
Bezug Anlagen	Ihr Schreiben vom 06.01.2025
GZ	Z 2316 B - BB 7/2025 - B 110001 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf  
Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1  
„Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der  
Gemeinde Zemitz folgendes an:

1

Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen  
den Entwurf.

2

Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**:

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 B der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhning



# Landesforstamt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Jägerhof · Hainstraße 5 · 17493 Greifswald-Eldena

**Amt Am Peenestrom  
Stadt Wolgast  
z. Hd. Herr Bräsel  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast**

## Forstamt Jägerhof

Bearbeitet von: Herr Güntzel

Telefon: 03834 83610-0  
Fax: 03994 235-410  
E-Mail: jaegerhof@lfoa-mv.de

Aktenzeichen:  
(GB10/7444.382\_Zemitz/2025-B-Plan1)

Greifswald-Eldena, 20.02.2025

## Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PVA Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer Gemeinde Zemitz

- Vorentwurf mit Stand 09/2024; TÖB-Beteiligung

### Stellungnahme der Landesforst M-V - Forstamt Jägerhof

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Vorentwurf mit Stand von 09/2024 des o.g. Bebauungsplans der Gemeinde Zemitz, nehme ich als örtlich zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde wie folgt Stellung:

### GRUNDLAGEN

Gemäß § 10 LWaldG<sup>1</sup> haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, Entscheidungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zu treffen.

Als Wald im Sinne des § 2 LWaldG gelten alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen: zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m<sup>2</sup>, einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren.

### BEGRÜNDUNG

Die geplante Fläche des B-Plans befindet sich südwestlich der Ortslage Bauer und nördlich angrenzend an den Brebowbach. Ein kleiner Waldkomplex grenzt westlich an das Plangebiet an. Der Waldabstand gilt als eingehalten, wenn die errichteten Module einen Abstand von 30 m zum vorhanden und geprägten Trauf des bestehenden

Waldbestandes bilden. Zur Sicherung vor Windwurfschäden und Waldbrand ist dies unbedingt zu beachten, gegebenenfalls anzupassen. Der Waldabstand von 30m ist in den Planunterlagen eingezeichnet.

Durch den geplanten Entwurf des B-Plans Nr. 1 werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Im Geltungsbereich befinden sich keine Waldflächen ***im Sinne des § 2 LWaldG.***

Durch den B-Plan ergeben sich keine forstrechtlichen Konflikte hinsichtlich § 20 LWaldG M-V (Waldabstand zu baulichen Anlagen).

**Unter Berücksichtigung vorgenannter Aspekte wird von Seiten der Forstbehörde das Einvernehmen zur vorliegenden Vorentwurfsplanung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-PVA Bauer – nördlich des Brebowbaches“ hergestellt.**

## HINWEISE

1. Diese Stellungnahme ergeht unbeschadet Rechte Dritter und berührt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen oder Anzeigen an andere Behörden.
2. Für Gehölze in der Landschaft, die nicht dem LWaldG unterliegen, liegt die Zuständigkeit bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.
3. Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen, sind diese mit der Forstbehörde abzustimmen - z.B. könnten Anpflanzungen Genehmigungstatbestände für eine Erstaufforstung erfüllen oder Wald anderweitig in Anspruch genommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



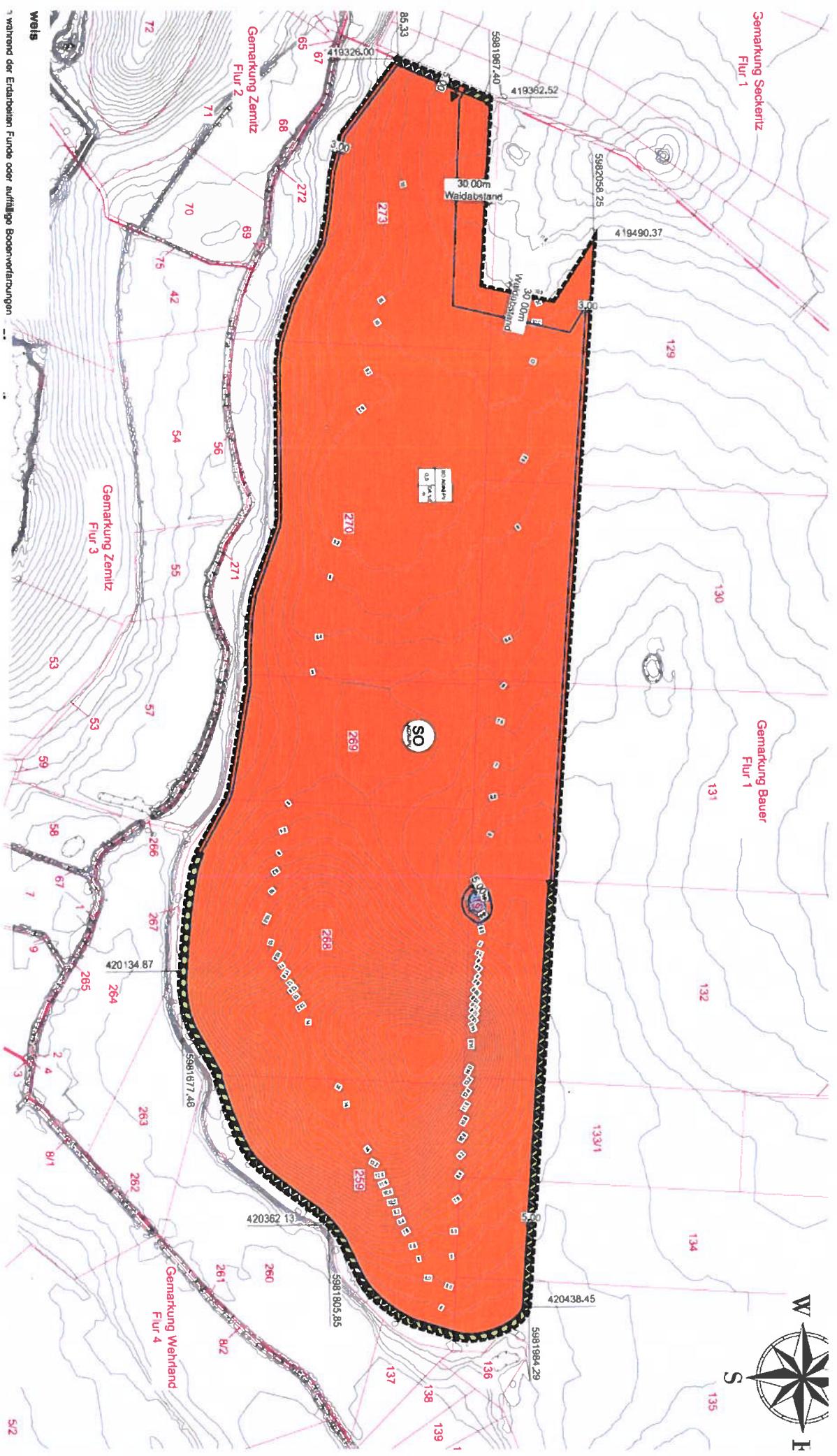
Hackert  
Forstamtsleiter

---

<sup>1</sup> Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870 letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 794)).

BPlan 1 PV Agri PV Zemitz Bauer

### Werk



## eMail

---

**Betreff:** Re: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 08.01.2025 15:19:59  
vb

**An:** eckard.braesel@wolgast.de

**Von:** m.sekulla@zv-festland-wolgast.de

**Priorität:** Normal

**Anhänge:** 3

0A7294~R.PDF	3.790.388 Bytes	18.12.2024 09:01:51
03_Begründung_September '24.pdf	585.338 Bytes	18.12.2024 09:01:51
0LJVGB~B.PDF	5.020.186 Bytes	18.12.2024 09:01:53

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2025 zum  
**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz - Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

teilen wir Ihnen mit, dass die Unterlagen entsprechend unserer Zuständigkeit geprüft wurden. Der Zweckverband betreibt in dem Gebiet des vorgesehenen Bebauungsgebietes keine öffentlichen Anlagen. Die Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung – Festland Wolgast werden von der Planung nicht berührt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Mirko Sekulla  
Bauleitung, Invest. und Anschlusswesen

Telefon: +49 3836 273945  
Mobil: +49 170 7684089  
Fax: +49 3836 273943  
Mail: m.sekulla@zv-festland-wolgast.de

### **Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast**

Bahnhofstraße 98  
17438 Wolgast  
Telefon: +49 3836 27 39 0  
Telefax: +49 3836 27 39 43  
Web: <https://www.zv-festland-wolgast.de>  
Mail: [info@zv-festland-wolgast.de](mailto:info@zv-festland-wolgast.de)

Verbandsvorsteher: Manfred Studier  
Steuernummer: 079/133/81208  
Handelsregister: HRA 1740

#### Hinweis:

Der Inhalt dieser E-Mail und der mit ihr übermittelten Anhänge ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt und könnte vertrauliche Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der vorstehend bezeichnete Adressat oder dessen empfangsberechtigter Vertreter sein sollten, dann setzen wir Sie hiermit höflich darüber in Kenntnis, dass jedwede Weitergabe, Verbreitung, Vervielfältigung oder sonstige Verwendung dieser Nachricht oder ihrer Anhänge untersagt ist. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitten wir Sie, den Absender per Antwort darüber zu informieren und die Nachricht von Ihrem Computer zu löschen. Wir haften nicht für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren

Herrschungsbereich verlassen haben und können Ihnen hieraus entstehende Schäden nicht ersetzen. Sollte trotz der von uns verwendeten Schutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails schädlicher Programmcode (z.B. Viren) in Ihre Systeme gelangen, haften wir nicht für etwaige hieraus entstehende Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nur soweit gesetzlich zulässig.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: [www.zv-festland-wolgast.de](http://www.zv-festland-wolgast.de)

---

Original Message processed by david®

Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 vb (06-Jan-2025 15:25)

From: Eckard Bräsel

To (12): [vorstand@nabu-usedom.de](mailto:vorstand@nabu-usedom.de), [info@zv-festland-wolgast.de](mailto:info@zv-festland-wolgast.de), [loist@wbv-mv.de](mailto:loist@wbv-mv.de), [wbv-moelschow@wbv-mv.de](mailto:wbv-moelschow@wbv-mv.de), [michael.stern@e-dis.de](mailto:michael.stern@e-dis.de), [andre.richter@telekom.de](mailto:andre.richter@telekom.de), [info@qvp-netz.de](mailto:info@qvp-netz.de), [leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de), [n.schulz@amt-zuessow.de](mailto:n.schulz@amt-zuessow.de), Fred Gransow, Martin Schröter, Ricarda Laatsch

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz**

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-006 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ in der Fassung von 09/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de) – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

--  
**Amt Am Peenestrom**

Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung  
Fachdienst Bauverwaltung/-planung  
Tel. 03836 251 172  
Fax: 03836 2514 172  
eMail: [eckard.braesel@wolgast.de](mailto:eckard.braesel@wolgast.de)



[www.wolgast.de](http://www.wolgast.de)



**Empfang und Versand von Dateien**

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B. <https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

**Allgemeine Datenschutzinformation**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V). Weitere Informationen erhalten Sie

hier:<http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>

## eMail

---

**Betreff:** AW: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 15.01.2025 12:08:27  
vb  
**An:** "Eckard Bräsel" <eckard.braesel@wolgast.de>  
**Von:** loist@wbv-mv.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 2

BP_1_PVA_Zemitz.pdf	99.249 Bytes	15.01.2025 12:10:03
LP_PVA_Zemitz.pdf	3.631.262 Bytes	15.01.2025 12:10:08

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend die gewünschte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Loist  
Geschäftsführerin

Wasser- und Bodenverband  
„Insel Usedom-Peenestrom“  
Am Erlengrund 1 D  
17449 Mölschow

Tel. 038377/40578 Fax: 038377/40579  
E-Mail: [WBV-Moelschow@wbv-mv.de](mailto:WBV-Moelschow@wbv-mv.de)  
Internet: <http://wbv-usedom-peenestrom.de>

### Hinweis:

Hinweise zum Datenschutz sind auf unserer Homepage [www.wbv-usedom-peenestrom.de](http://www.wbv-usedom-peenestrom.de) zu finden.  
Der Inhalt dieser E-Mail ist ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail oder dessen Vertreter sein, so beachten Sie bitte, dass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhaltes dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie in diesem Fall, sich mit dem Absender der E-Mail in Verbindung zu setzen und diese Nachricht und eventuell anhängende Informationen zu vernichten. Wir senden und empfangen E-Mails nur auf der Grundlage, dass wir nicht für Datenkorruption, Abfangen von Dateien, nicht autorisierte Änderungen, Verfälschung und Viren und deren Konsequenzen haften.

---

**Von:** Eckard Bräsel <eckard.braesel@wolgast.de>  
**Gesendet:** Montag, 6. Januar 2025 15:25  
**An:** vorstand@nabu-usedom.de; info@zv-festland-wolgast.de; loist@wbv-mv.de; wbv-moelschow@wbv-mv.de; michael.stern@e-dis.de; andre.richter@telekom.de; info@gvp-netz.de; leitungsauskunft@gascade.de; n.schulz@amt-zuessow.de; Fred Gransow <Fred.Gransow@wolgast.eu>; Martin Schröter <martin.schroeter@wolgast.de>; Ricarda Laatsch <ricarda.laatsch@wolgast.de>  
**Betreff:** Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 vb

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-006 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ in der Fassung von 09/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de) – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

--

**Amt Am Peenestrom**

Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung  
Fachdienst Bauverwaltung/-planung  
Tel. 03836 251 172  
Fax: 03836 2514 172  
eMail: [eckard.braesel@wolgast.de](mailto:eckard.braesel@wolgast.de)

[www.wolgast.de](http://www.wolgast.de)



## **Empfang und Versand von Dateien**

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B.

<https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

## **Allgemeine Datenschutzinformation**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V).

Weitere Informationen erhalten Sie

hier:<http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>



Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“  
Am Erlengrund 1 D, 17449 Mölschow

**WASSER- UND BODENVERBAND  
INSEL USEDOM-PEENESTROM**  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Amt Am Peenestrom  
Burgstraße 6

**17438 Wolgast**

Per E-Mail: Eckard Bräsel <eckard.braesel@wolgast.de>

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

06.01.2025

Datum

**15.01.2022**

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbachs“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz  
Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Maßnahme ist nahe des Brebowbachs und könnte die Belange des WBV Insel Usedom-Peenestrom berühren. Da auf Seite 3 Abs. 5 erwähnt wird, dass sich die Anlage auf Ackerland errichtet werden soll, sind zurzeit keine Konflikte ersichtlich.  
Trotzdem nachfolgend einige Hinweise.

Der Graben unterliegt der Uferbereich dem Wassergesetz. Der Gewässerrandstreifen umfasst nach Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 38, das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt.

Bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Abstand ab Böschungsoberkante. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsfläche kann die untere Wasserbehörde einen Gewässerrandstreifen in angemessener Breite festsetzen.

Der WBV benötigt für eine maschinelle Gewässerunterhaltung einen mindestens 5 m breiten Streifen (Lichtraum). Jegliche Bebauung ist mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises unter Einbeziehung des WBV Insel Usedom-Peenestrom abzustimmen.

Ich weise hiermit darauf hin, dass gemäß §41 (3) WHG die Anlieger verpflichtet werden können die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

In jedem Fall ist die Bebauung so zu gestalten, dass das Gewässer für die Unterhaltungstechnik erreichbar ist.

**Verbandsvorsteher:**

Bernard Kowolik

**Geschäftsführerin:**

Christiane Loist

**Anschrift:**

Wasser- und Bodenverband  
Insel Usedom-Peenestrom  
Am Erlengrund 1 D  
17449 Mölschow

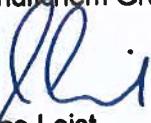
**Kontakt:**

Tel. 38377/40578  
Fax 38377/40579  
Mail: wbv-moelschow@wbv-mv.de  
[www.wbv-usedom-peenestrom.de](http://www.wbv-usedom-peenestrom.de)

Die erforderlichen Genehmigungen sind vor Baubeginn einzuholen. Eine Kopie der wasserrechtlichen Erlaubnis ist dem WBV Insel Usedom-Peenestrom zu Verfügung zu stellen. Der Beginn der geplanten Bauarbeiten im Gewässerrandstreifen, der verantwortliche Bauleiter und die Schlussabnahme sind dem WBV „Insel Usedom-Peenestrom“ rechtzeitig schriftlich zu benennen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Christiane Loist  
Geschäftsführerin



## eMail

---

**Betreff:** AW: Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 07.01.2025 14:49:55  
vb  
**An:** "Eckard Bräsel" <eckard.braesel@wolgast.de>  
**Von:** Michael.Stern@e-dis.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 1

Stellungnahme Agri-PVA Bauer.pdf 286.098 Bytes 07.01.2025 14:49:54

Sehr geehrter Herr Bräsel,

in der Anlage unsere Stellungnahme zur geplanten Agri-PVA in Bauer.

Freundliche Grüße  
Michael Stern



Verteilnetz Bau/Betrieb  
Netzregion MS/NS Ostseeküste  
T +49 38 36 256-285  
michael.stern@e-dis.de

---

E.DIS Netz GmbH  
Hasenwinkel 5  
17438 Wolgast  
[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

Geschäftsführung: Stefan Blache, Andreas John, Michael Kaiser  
Sitz: Fürstenwalde/Spree, Amtsgericht Frankfurt (Oder), HRB 16068



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

---

**Von:** Eckard Bräsel <eckard.braesel@wolgast.de>

**Gesendet:** Montag, 6. Januar 2025 15:25

**An:** vorstand@nabu-usedom.de; info@zv-festland-wolgast.de; loist@wbv-mv.de; wbv-moelschow@wbv-mv.de; Stern, Michael <Michael.Stern@e-dis.de>; andre.richter@telekom.de; info@gvp-netz.de; leitungsauskunft@gascade.de; n.schulz@amt-zucessow.de; Fred Gransow <Fred.Gransow@wolgast.eu>; Martin Schröter <martin.schroeter@wolgast.de>; Ricarda Laatsch <ricarda.laatsch@wolgast.de>

**Betreff:** Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 vb

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz**

**Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevertretung Zemitz billigte mit Beschluss Nr. 07-B 2024-006 vom 07.11.2024 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ in der Fassung von 09/2024.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer - nördlich des Brebowbaches“, die dazugehörige Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan liegen vom 06.01.2025 bis zum 07.02.2025 im Fachdienst Bauverwaltung/-planung des Amtes Am Peenestrom im Kornspeicher, im Flur der 1. Etage, in 17438 Wolgast, Burgstraße 6a zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungs- und Beteiligungsunterlagen sind ergänzend auf der Homepage des Amtes Am Peenestrom unter [www.amt-am-peenestrom.de](http://www.amt-am-peenestrom.de) – Verwaltung; Bürgerservice; Flächennutzungs-/ Bebauungspläne und dem Link aktuelle Beteiligungsverfahren Gemeinde Zemitz einzusehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internetportal des Landes M-V, auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Anbei übersende ich Ihnen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ der Gemeinde Zemitz mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb eines Monats.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckard Bräsel

--

**Amt Am Peenestrom**

Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Burgstr. 6, 17438 Wolgast

Fachbereich 4 Bau und Planung  
Fachdienst Bauverwaltung/-planung  
Tel. 03836 251 172  
Fax: 03836 2514 172  
eMail: [eckard.braesel@wolgast.de](mailto:eckard.braesel@wolgast.de)



[www.wolgast.de](http://www.wolgast.de)



**Empfang und Versand von Dateien**

Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheitsgründen nur PDF-Dateien ohne aktive Inhalte (wie z.B. JavaScript) und Bild-Dateien empfangen und versenden können. Sollten Sie Dateiformate wie Excel, Word oder ZIP versenden wollen, lassen Sie uns diese bitte über ein Downloadportal (z.B.

<https://www.transferxl.com/de/>) zukommen.

**Allgemeine Datenschutzinformation**

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit der Stadt Wolgast als geschäftsführender Gemeinde des Amtes Am Peenestrom ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Wir sichern Ihnen einen vertrauensvollen Umgang mit personenbezogenen Daten zu. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M V). Weitere Informationen erhalten Sie hier:<http://www.wolgast.de/datenschutzerklaerung>

# e.dis

E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree

Amt Am Peenestrom  
Stadt Wolgast (geschäftsführend)  
Herrn Bräsel  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

**Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Agri-Photovoltaikanlage Bauer – nördlich des Brebowbaches“ im Ortsteil Bauer der Gemeinde Zemitz**  
- Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bräsel,

wir bestätigen den Eingang Ihrer mit Schreiben vom 07.01.2025 eingereichten Unterlagen zu o. g. Betreff und bedanken uns dafür.

Wir erteilen unsere grundsätzliche Zustimmung zum Bau der Photovoltaik-Anlage, jedoch gibt es unsererseits folgende Hinweise, die für den Bau und Betrieb der v. g. Anlage zu beachten sind.

Mittel- und Niederspannungsleitungen unseres Unternehmens sind im Planbereich nicht vorhanden.

Über Art, Anzahl und Lage der Einspeisepunkte für die erzeugte Energie in unser Netz können im Rahmen der TÖB-Beteiligung keine Aussagen getroffen werden. Hierzu sind umfangreiche netztechnische Berechnungen notwendig, die erst nach konkreter Antragstellung durch den Investor durch unsere zuständige Fachabteilung durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist ein Ausbau unseres Stromnetzes erforderlich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Herrn Stern.

Freundliche Grüße

E.DIS Netz GmbH

  
Kai Wenzlow

  
Michael Stern

**E.DIS Netz GmbH**  
Langewahler Straße 60  
15517 Fürstenwalde/Spree  
[www.e-dis-netz.de](http://www.e-dis-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**  
Michael Stern  
Verteilnetz Bau/Betrieb  
T +49 38 36-2 56-2 85  
[michael.stern@e-dis.de](mailto:michael.stern@e-dis.de)  
Unser Zeichen: MS

**Datum**  
7. Januar 2025

Bankverbindung  
Deutsche Bank AG  
Fürstenwalde/Spree  
IBAN DE75 1207  
0000 0254 5515 00  
BIC DEUTDEBB160

Gläubiger-ID  
DE62ZZZ00000175587

Sitz: Fürstenwalde/Spree  
Amtsgericht Frankfurt (Oder)  
HRB 16068  
St.Nr. 061 108 06416  
USt-IdNr. DE285351013

Geschäftsführung  
Stefan Blache  
Andreas John

## eMail

---

**Betreff:** Stellungnahme 57-2025 Vorhabenbezogener B-Plan 08.01.2025 14:45:01  
Nr. 1 Agri-Photovoltaikanlage Bauer, Gemeinde Zemitz

**An:** eckard.braesel@wolgast.de

**Von:** Andre.Richter@telekom.de

**Priorität:** Normal

**Anhänge:** 1

Stellungnahme 57-2025.pdf 415.391 Bytes 08.01.2025 14:45:01

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen die Stellungnahme für o.g. Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

André Richter

Deutsche Telekom Technik GmbH  
Technik Niederlassung Ost  
André Richter  
PTI23 Rostock I SB Stellungnahme  
Holzweg 2, 17438 Wolgast  
+49 171 5618270 (Mobil)  
E-Mail: Andre.Richter@Telekom.de  
[www.telekom.de/netz](http://www.telekom.de/netz)



ERLEBEN, WAS VERBINDET.



Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter:  
<https://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik>



Deutsche Telekom Technik GmbH, Holzweg 2, 17438  
Wolgast

**Amt Am Peenestrom**

Burgstr. 6  
17438 Wolgast

**André Richter | PTI 23 Betrieb1 Wolgast**  
**0171 5618270 | Andre.Richter@telekom.de**  
**8. Januar 2025**

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 1 Agri-Photovoltaikanlage Bauer, Gemeinde Zemitz**

**Vorgangsnummer: 57-2025**

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberchtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung.  
Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände.

In Ihrem o. g. Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter oben genannten Kontaktmöglichkeiten oder unserer Besucheranschrift zur Verfügung.

Deutsche Telekom Technik GmbH  
PTI 23, BTR 1  
Barther Straße 72  
18437 Stralsund

---

Freundliche Grüße

i.A.

André Richter  
Digital  
unterzeichnet  
von André Richter  
Datum: 2025.01.08  
09:46:19 +01'00'

André Richter

---

## eMail

---

**Betreff:** Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz - BP-01 vb 22.01.2025 08:02:32  
**An:** "eckard.braesel@wolgast.de"  
<eckard.braesel@wolgast.de>

**An CC:**  
**Von:** leitungsauskunft@gascade.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 1

Beteiligungsverfahren - Gemeinde Zemitz 9.629.696 22.01.2025  
- BP-01 vb.msg Bytes 08:02:31

Aktenzeichen: 20250122-074057

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt **nicht betroffen** sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.

Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die vollständige Kompensation externe Flächen (Erwerb von Ökopunkten aus dem Ökokonto Vorpommersches Flachland) in Anspruch genommen werden. Um für diese externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.

Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter

<https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

einzuholen sind.

Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.

---

### ***BIL – Der Auskunftsdiensst einer starken Kooperationsgemeinschaft***

*Das BIL-Online-Portal ist eine Initiative und ein Zusammenschluss einer Vielzahl von Leitungsbetreibern. Gemeinsam mit seinen Kooperationspartnern stellt das BIL-Online-Portal eine umfassende,*

*spartenübergreifende sowie bundesweite Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung des BIL-Online-Portals ermöglicht Ihnen, Ihre Bau-/Planungsanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren. Bei Zuständigkeit erfolgt die Stellungnahme durch die jeweiligen Leitungsbetreiber und die rechtssichere Archivierung des gesamten Anfragevorganges vollständig digital und übersichtlich innerhalb des BIL-Online-Portals.*

Weitere Informationen über BIL können Sie der Seite <http://bil-leitungsauskunft.de> entnehmen.

Welche personenbezogenen Daten unsererseits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben und verarbeitet werden, können Sie unserer Datenschutzinformation nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entnehmen. Diese finden Sie im Internet unter <https://www.gascade.de/datenschutz>.

Mit freundlichen Grüßen

GASCADE Gastransport GmbH

Team Leitungsauskunft

E-Mail: [leitungsauskunft@gascade.de](mailto:leitungsauskunft@gascade.de)

GASCADE Gastransport GmbH / Kölnische Straße 108-112 / 34119 Kassel, Germany



20250122-  
074057\_AO Check

[www.gascade.de](http://www.gascade.de) / [GASCADE@LinkedIn](mailto:GASCADE@LinkedIn)

Mit uns in die Wasserstoff-Zukunft:

[AquaDuctus](#)

[Flow - making hydrogen happen](#)



GASCADE Gastransport GmbH  
Sitz der Gesellschaft: Kassel, Deutschland  
Handelsregister: Amtsgericht Kassel, HRB 13752  
Geschäftsführer: Dr. Christoph-Sweder von dem Bussche-Hünnefeld, Ulrich Benterbusch  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Christian Ohlms